

den scheinbaren Vorrügen der B-Klasse blenden lassen, ohne zu bemerken, daß diese durchweg auf späterer Emdation und Korrektur des A-Textes beruhen und nie und nirgends auf die Urform zurückweisen. Ich werde dies weiterhin noch an einer großen Zahl von Beispielen darzutun Gelegenheit haben. Begonnen ist es bereits in einer zweiten, größeren, während dieses Rechnungsjahres fertiggestellten Arbeit, die ihren Ausgang nimmt von den gegen meinen früheren Aufsatz erhobenen Bedenken des Früheren von Scherer und sich erneut mit einigen dort schon besprochenen Titeln befaßt, von denen besonders einer (*De homicidiis in convivio factis*) auch unter Kruschs Argumenten mit an erster Stelle steht. Sonst war mein Ziel hier, die Einwürfe Scherers Punkt für Punkt zu widerlegen und eine - durch neue Tatsachen vertiefte und abgerundete - Retraktation der früheren Ausführungen zu geben. Eine Fortsetzung dieses Untersuchungen ist vorbereitet. Zur Zeit bin ich mit der Darlegung weiterer Beziehungen der Lex Valica zu den übrigen Volksrechten, also einer die oben erwähnte Abhandlung gegen Krusch ergänzenden und weiterführenden Studie beschäftigt.

Ich möchte in diesem Zusammenhange noch darauf hinweisen, daß ich zu der Abkehr von dem früher und neuerdings wieder so hoch eingeschätzten B-Text nur in Verfolgung von Instruktionen meines früheren Abteilungsleiters Karl Zeumer gelangt bin, der mich zu Beginn